



Jahrgang 2024 / Nr. 70 vom 18. November 2024

Der Senat hat am 12.11.2024 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

624. Verordnung der Universität für Weiterbildung KREMS über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Demenzstudien“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

625. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Demenzstudien“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

626. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Demenzstudien“

627. Verordnung der Universität für Weiterbildung KREMS über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Logopädie“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

628. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Logopädie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

629. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Logopädie“

630. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Essentials der Sozialen Arbeit“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS Punkte

631. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Essentials der Sozialen Arbeit“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

632. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Essentials der Sozialen Arbeit“

633. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Generative KI“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

634. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Generative KI“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

635. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Generative KI“

Der Senat hat am 12.11.2024 die Änderung folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

636. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Digitalisierungspädagogik“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien)

Studium gemäß § 56 (2) UG

637. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologie)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in professionellem Schulmanagement / AEP, 75 ECTS-Punkte

638. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Politische Kommunikation“

(Zuvor: „Politische Kommunikation CP“)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

639. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Politische Kommunikation“

640. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Fotografie“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

641. Veränderung im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Universität für Weiterbildung Krems

624. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Demenzstudien“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Eine demenzielle Erkrankung hat weitreichende Konsequenzen für die Betroffenen, deren An- und Zugehörige sowie die Pflgeteams. Demenz ist aufgrund der Komplexität des Themas eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Durch die weltweit steigende Inzidenz an Demenzerkrankungen sind bewusstseinsbildende Maßnahmen und die Entwicklung von bzw. Forschung an stadien- und bedürfnisgerechten Behandlungs- und Versorgungskonzepten notwendig. Das Weiterbildungsstudium hat das Ziel, fundierte praxisorientierte und wissenschaftliche Kompetenzen zu vermitteln, um multidisziplinäre Konzepte und Strategien für eine optimale Versorgung von Menschen mit Demenz zu entwickeln und umzusetzen.
- (2) Die Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums können wissenschaftlich fundiert Theorien und Konzepte anwenden, um Strategien zur Förderung von Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Demenz in der Gesellschaft zu entwickeln. Die selbstständige Entwicklung wissenschaftlich fundierter Fragestellungen soll dazu befähigen, praxisnahe Problemstellungen aufzugreifen und eigene Untersuchungsergebnisse im Kontext aktueller Literatur zu diskutieren.
- (3) Die Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums sind in der Lage,
 - präventive Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos für Demenzerkrankungen in verschiedenen Lebensphasen zu untersuchen.
 - in einem multidisziplinären Ansatz auf Grundlage von evidenzbasierten Assessments stadienspezifische Förderpläne für Menschen mit Demenz unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Fähigkeiten zu entwickeln.
 - Interventionen zur gewaltfreien Kommunikation mit Menschen mit Demenz zu planen.
 - Forschungsfragen im Bereich der Demenz- bzw. Hirngesundheitsforschung genderspezifisch zu reflektieren.
 - wissenschaftliche Untersuchungen im Bereich der Demenz- bzw. Hirngesundheitsforschung durchzuführen.
 - Forschungsergebnisse aus dem Bereich der Demenz- bzw. Hirngesundheitsforschung zu interpretieren und schriftlich darzustellen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der/die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bachelorstudium aus dem Gesundheits- oder Sozialbereich (z.B. Gesundheits- und Pflegemanagement, Pflegewissenschaft, Psychologie, Soziologie) mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.
- (3) Zusätzlich sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau (Gliederung)

Der Workload (1 ECTS-Punkt entspricht 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten wie auch e-Learning Elemente, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von schriftlichen Seminar- oder Kursarbeiten bzw. mündlichen Präsentationen, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Kurs.

Module	ECTS-Punkte
Es sind alle Module des Academic Expert Programs „Praxisorientierte Förderung von Menschen mit Demenz“ zu absolvieren	60
Es sind alle Module des Certificate Programs „Praxisforschung Demenz und Hirngesundheit“ zu absolvieren	30
Kolloquium zur Masterarbeit	3
Fachspezifische Vertiefung Demenz- und Hirngesundheitsforschung	6
Masterarbeit	21
Summe	120

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Die positive Absolvierung der Module des Academic Expert Programs „Praxisorientierte Förderung von Menschen mit Demenz“ und der Module des Certificate Programs „Praxisforschung Demenz und Hirngesundheit“. Die Form der Prüfungen in diesen Modulen ist dem jeweiligen Curriculum zu entnehmen.
- (2) Die positive Absolvierung aller anderen Module. Die Prüfung dieser Module erfolgt in Form einer erfolgreichen Teilnahme an den jeweiligen Kursen.
- (3) Erfüllung der Anwesenheitspflicht von mind. 80% in den Präsenzkursen. In begründeten Fällen kann eine Ersatzleistung in Form eines angeleiteten Selbststudiums erbracht werden. Die Entscheidung wird durch die Studienleitung getroffen.
- (4) Erstellung und positive Beurteilung der Masterarbeit. Das Thema ist aus dem Bereich der Demenzforschung bzw. Hirngesundheitsforschung zu wählen. Die Masterarbeit muss von zwei Begutachter_innen positiv beurteilt werden. Anschließend erfolgt eine Defensio, bestehend aus einer Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit inkl. vertiefender Fragen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

625. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Demenzstudien“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Demenzstudien“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 13.11.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

626. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Demenzstudien“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Demenzstudien“ wird mit € 14.500,-- festgelegt.

Reduktionen für Absolvent_innen folgender Weiterbildungsprogramme:

„Bedürfnisgerechte Begleitung von Menschen mit Demenz“
„Praxisforschung Demenz und Hirngesundheit“

Für Absolvent_innen eines der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 10.300,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen von zwei der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 6.100,-- festgelegt.

Reduktionen für Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms:

„Praxisorientierte Förderung von Menschen mit Demenz“

Für Absolvent_innen des oben genannten Weiterbildungsprogramms wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 6.200,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen des oben genannten Weiterbildungsprogramms und des Weiterbildungsprogramms „Praxisforschung Demenz und Hirngesundheit“ wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 2.000,-- festgelegt.

627. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Logopädie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung) Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium für Logopäd_innen vermittelt vertieftes Wissen hinsichtlich der Physiologie und Pathogenese von Spracherwerbsstörungen, orofacialen Dysfunktionen, Redeflussstörungen, Lese-Rechtsschreibstörungen, Atem- und Stimmstörungen sowie neurogen bedingten Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen.

Die wissenschaftliche Befähigung, basierend auf evidenzbasierter Praxis, dient der Evaluation und Reflexion logopädischer Prozesse in den genannten Störungsbereichen sowie der Erweiterung der Kompetenzen hinsichtlich der Bewertung und Weiterentwicklung der logopädischen Therapieformen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Logopädie bezogene Theorien mit evidenzbasierter Praxis in den Bereichen des Spracherwerbs, der Atem-, Stimm- sowie Neurofunktionen verknüpfen,

- therapeutisch-logopädische Behandlungs- und Diagnostikverfahren in den Bereichen des Spracherwerbs, der Atem-, Stimm- sowie Neurofunktionen evaluieren,
- personalisierte Therapien zur Behandlung menschlicher Kommunikationsstörungen, zur Rehabilitation und Reintegration in Alltag und Beruf, sowie zur Frühförderung unter Anwendung von evidenzbasierten Maßstäben unter Miteinbeziehung von Gender & Diversitätsaspekten formulieren,
- ethische Prinzipien und rechtliche Rahmenbedingungen der therapeutisch-logopädischen Arbeit - auch im Kontext der digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien zur Behandlung von Patient_innen - reflektieren,
- fachspezifische Literatur anhand geeigneter wissenschaftlicher Methoden interpretieren,
- ein eigenständiges wissenschaftliches Forschungsprojekt unter Anwendung geeigneter Forschungsmethoden durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium sind

- (1) ein Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Studiums im Bereich der Logopädie auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung und
- (2) eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus nachfolgenden Modulen zusammen. In Modul 7 besteht die Möglichkeit zur Individualisierung in Form von Wahlkursen.

Module	ECTS-Punkte
Modul 1 Evidenzbasierte Logopädie	6
Modul 2 Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	9
Modul 3 Forschungsmethoden	6
Modul 4 Patient innenzentrierte Kommunikation, E-Health, Ethik und Recht	9
Modul 5 Therapeutisches Arbeiten im Gesundheitssystem	6
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „ Spracherwerb in der Logopädie “ im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten zu absolvieren.	15
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „ Stimme in der Logopädie “ im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten zu absolvieren.	15
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „ Neurofunktionen in der Logopädie “ im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten zu absolvieren.	15
Modul 6 Praxisorientierte Logopädie	9
Modul 7 Spezielle Felder in der Logopädie	9
Modul 8 Kolloquium zur Masterarbeit	3
Masterarbeit	18
Summe	120

§ 8. Kurse

Der Ablauf und die Form der Module sowie der Kurse werden von der Studienleitung für jeden Studienstart im Voraus auf der Grundlage des geltenden didaktischen Konzepts festgelegt. Die Module bestehen aus einem oder mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Positive Beurteilung der Module 1 bis 7, in Form von Teilprüfungen über die Kurse.
- b) Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme.
- c) Erfolgreiche Teilnahme am Kolloquium zur Masterarbeit.
- d) Das Verfassen, die positive Beurteilung der Masterarbeit und deren Defensio.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

628. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Logopädie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Logopädie“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 13.11.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

629. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Logopädie“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Logopädie“ wird mit € 12.400,-- festgelegt.

Reduktionen für Absolvent_innen folgender Weiterbildungsprogramme:

„Spracherwerb in der Logopädie“

„Neurofunktionen in der Logopädie“

„Stimme in der Logopädie“

Für Absolvent_innen eines der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 10.500,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen von zwei der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 8.600,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen von drei der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 6.700,-- festgelegt.

Für Mitglieder des Berufsverbandes der österreichischen Logopäd_innen „logopädieaustria“ wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 11.160,-- festgelegt.

Für Mitglieder des Berufsverbandes der österreichischen Logopäd_innen „logopädieaustria“, welche gleichzeitig Absolvent_innen eines der genannten Weiterbildungsprogramme sind, wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 9.355,-- festgelegt.

Für Mitglieder des Berufsverbandes der österreichischen Logopäd_innen „logopädieaustria“, welche gleichzeitig Absolvent_innen von zwei der genannten Weiterbildungsprogramme sind, wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 7.550,-- festgelegt.

Für Mitglieder des Berufsverbandes der österreichischen Logopäd_innen „logopädieaustria“, welche gleichzeitig Absolvent_innen von drei der genannten Weiterbildungsprogramme sind, wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 5.745,-- festgelegt.

630. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Essentials der Sozialen Arbeit“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Essentials der Sozialen Arbeit“ vermittelt sowohl sozialpolitische, rechtliche als auch ethische Grundlagen, um die Haltung und Handlung professioneller sozialer Arbeit zu gewährleisten.

Darunter fallen methodische Fertigkeiten als auch spezielle Interventionsmaßnahmen, die erforderlich sind, um ethisches und zielführendes Handeln und Professionalität der Sozialen Arbeit zu gewährleisten.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Mikro-, Meso- und Makroebenen der Sozialen Arbeit darstellen.
- sozialpolitische Entscheidungen und deren Rahmenbedingungen analysieren.
- rechtliche und ethische Aspekte und Normen der Sozialen Arbeit wiedergeben.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 30 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus 6 Modulen im Umfang von 30 ECTS-Punkten zusammen.

Module	ECTS-Punkte
Leitung sozialer Organisationen und soziale Governance	3
Analoge und digitale Sozialdiagnostik	3
Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit	6
Gesundheitswesen und klinische Einrichtungen	6
Methoden der Sozialen Arbeit	6
Rechtsbezüge Soziales und Bildung	6
Summe	30

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

631. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Essentials der Sozialen Arbeit“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Essentials der Sozialen Arbeit“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 13.11.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

632. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Essentials der Sozialen Arbeit“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Essentials der Sozialen Arbeit“ wird mit € 3.990,-- festgelegt.

633. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Generative KI“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Generative KI-Systeme erstellen neue Inhalte – wie Texte, Bilder, Audio oder Videos – basierend auf umfangreichen Trainingsdaten und als Reaktion auf Benutzereingaben. Neben der Erstellung synthetischer Inhalte werden diese Systeme zunehmend als autonome Agenten eingesetzt, die Nutzer_innen auf innovative Weise unterstützen, etwa bei der Buchung von Hotels anhand von Echtzeitinformationen. Laut der OECD bietet generative KI bedeutende Vorteile in Bereichen wie der Softwareentwicklung, der Kreativwirtschaft und Kunst (z. B. Musik- und Bilderzeugung), der Bildung (z. B. personalisierte Prüfungsvorbereitung), dem Gesundheitswesen (z. B. maßgeschneiderte Präventionsmaßnahmen) sowie der Internetsuche. Trotz dieser Vorteile birgt die Technologie auch Risiken, darunter Desinformation, Verzerrungen (Bias), Urheberrechtsverletzungen und potenzielle Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, die auch hochqualifizierte Fachkräfte betreffen können.

Das Certificate Program „Generative KI“ des Departments für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung bereitet die Teilnehmenden umfassend darauf vor, die Potenziale dieser bahnbrechenden Technologie zu nutzen und gleichzeitig die damit verbundenen Herausforderungen erfolgreich zu bewältigen. Es beginnt mit einer fundierten Einführung in die generative KI-Systeme, einschließlich der sogenannten Large Language Models (LLMs), sowie in die ethischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die für einen verantwortungsvollen Einsatz von KI entscheidend sind. Zudem vermittelt das Weiterbildungsprogramm ein tiefgehendes Verständnis für die effiziente Implementierung und Nutzung von LLMs in Organisationen. Dies umfasst den Einsatz von RAG-Systemen (Retrieval-Augmented Generation) sowie Fine-Tuning-Prozesse. Aufbauend auf diesem Wissen lernen die Teilnehmenden verschiedene Strategien für das Prompting zur Text- und Bildgenerierung sowie die praktische Implementierung eines RAG-Systems kennen.

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an Entscheidungsträger_innen und Führungskräfte, die ein fundiertes Verständnis der Potenziale und Risiken generativer KI benötigen. Darüber hinaus spricht es IT- und Technologie-Expert_innen an, die für die Implementierung und Optimierung von KI-Systemen in Organisationen verantwortlich sind. Zusätzlich richtet sich das Programm an Mitarbeiter_innen verschiedener Branchen, die generative KI bereits nutzen oder erlernen möchten, wie sie diese Technologien effektiv und gezielt anwenden können.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden

- grundlegende Konzepte des maschinellen Lernens und der Large Language Modelle darlegen,
- den ethischen und rechtlich korrekten Einsatz in Produktionsumgebungen einschätzen,
- die theoretischen Konzepte und Mechanismen von Retrieval-Augmented-Generation (RAG)-Systemen sowie der fortgeschrittenen Techniken und Methoden im Fine-Tuning-Prozess erklären,
- die Prinzipien und Strategien des Prompt Engineering zur Generierung von Texten, Code, Bildern, Videos und Audio anwenden,
- ein Retrieval-Augmented-Generation (RAG) System bedarfsorientiert für den strategischen Einsatz in Organisationen entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Einführung in generative KI und Anpassungsstrategien	6
Anwendung und Implementierung generativer KI-Systeme	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung von Modul 1 in Form von Teilleistungen über die Kurse.
- Positive Beurteilung von Modul 2 in Form einer Modulprüfung in mehreren Teilen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

634. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Generative KI“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Generative KI“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 13.11.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

635. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Generative KI“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Generative KI“ wird mit € 2.820,-- festgelegt.

636. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Digitalisierungspädagogik“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien) Studium gemäß § 56 (2) UG

§ 1. Studienziele

Das Studium der Digitalisierungspädagogik an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden eine umfassende Weiterbildung zur Gestaltung der digitalen Transformation in Organisationen und zum Umgang mit deren Auswirkungen zu bieten. Die Studierenden erwerben ein tiefgreifendes Verständnis für die vielfältigen Aspekte der Digitalisierung und deren Auswirkungen auf Bildung, Gesellschaft und Wirtschaft. Die Absolvent_innen sind in der Lage, innovative Lehr- und Lernkonzepte für die bedarfsgerechte Entwicklung digitaler Kompetenzen für heterogene Zielgruppen unter Berücksichtigung deren Diversität zu entwickeln und deren Umsetzung zu begleiten.

Ein zentrales Studienziel ist die Vermittlung von Fachkompetenzen in den Bereichen Technik, Organisation und Pädagogik, sowie die Fähigkeit, diese drei Aspekte zielgerichtet zueinander in Beziehung zu setzen. Neben den fachlichen Kompetenzen erwerben die Studierenden universelle und transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen, die sie befähigen, komplexe Probleme an der Schnittstelle zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft zu analysieren und zu lösen.

§ 2. Qualifikationsprofil

Absolvent_innen des Bachelorstudiums in Digitalisierungspädagogik an der Universität für Weiterbildung Krems haben jene Kenntnisse und Kompetenzen, die sie befähigen als Expert_innen in der Gestaltung und Umsetzung von bedarfsgerechten Lehr- und Lernkonzepten zur Begleitung von digitalen Transformationsprozessen in Organisationen tätig zu werden. Die angestrebten Lernergebnisse umfassen:

1. Die Lernenden können die technischen Grundlagen und wirtschaftlichen Dimensionen der digitalen Transformation erklären.
2. Die Lernenden können die Umsetzung digitaler Transformationsprozesse im organisationalen Kontext unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen planen.
3. Die Lernenden können bedarfsgerechte Lehr- und Lernkonzepte zur Entwicklung digitaler Kompetenzen unter Berücksichtigung der Diversität der jeweiligen Zielgruppe sowie des jeweiligen organisationalen Kontextes entwickeln.
4. Die Lernenden können die Auswirkungen von digitalen Transformationsprozesse auf die in Organisationen darin involvierten Personen sowie die Wirkung von Lehr- und Lernkonzepten zur Unterstützung dieser Personen evaluieren.

5. Die Lernenden können innovative Lösungen für komplexe Problemstellungen im Bereich der digitalen Transformation sowie der Vermittlung digitaler Kompetenzen in multidisziplinären Teams entwickeln.
6. Die Lernenden können ihre Entscheidungen im Prozess der Lösungsfindung für komplexe Problemstellungen im Bereich der digitalen Transformation auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse nachvollziehbar begründen.

§ 3. Studienform und Dauer

Das Studium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Studiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Die Höchststudiendauer beträgt 12 Semester.

§ 4. Studienleitung

- (1) Als Studienleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mit mindestens zwei Jahren einschlägiger Berufserfahrung
oder
- (2) andere Qualifikation auf NQR-Niveau V oder höher mit mindestens zwei Jahren einschlägiger Berufserfahrung
oder
- (3) andere Qualifikation auf NQR-Niveau IV mit mindestens vier Jahren einschlägiger Berufserfahrung.
- (4) Es sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmöglichkeiten vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 8. Aufbau und Gliederung

Das Studium setzt sich aus den universellen Kompetenzen im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten, den fachspezifischen Kompetenzen im Ausmaß von 90 ECTS-Punkten und den transdisziplinären Kompetenzen im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten zusammen.

A) Universelle Kompetenzen

Es sind Module des Studiums „Universelle Kompetenzen“ im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten zu absolvieren. Folgende Module sind verpflichtend zu wählen:

Module	ECTS
Persönliche Leistungskompetenzen	6
Digitale Kompetenzen I	6
Digitale Kompetenzen II	6
Gesellschaftliche Kompetenzen I ^{*,**}	6
Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen	6
Selbstmanagement und Achtsamkeit	6
Kommunikative Kompetenzen	6
Analytische Kompetenzen	6
Summe	48

Die übrigen 12 ECTS sind aus den übrigen im Studium „Universelle Kompetenzen“ definierten Modulen zu wählen. Die Auswahl ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs in einem „Learning Agreement“ festzuhalten (siehe § 5 Abs. 4).

B) Fachspezifische Kompetenzen

Module	ECTS
Einführung in die Digitalisierungspädagogik	6
Digitalisierungslabor	6
Gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen der Digitalisierungspädagogik [*]	6
Es sind Module des Certified Programs „Technische Grundlagen der Digitalisierung“ im Ausmaß von 24 ECTS zu absolvieren. ^{***}	24
Es sind Module des Certified Programs „Organisationale Dimensionen der Digitalisierung“ im Ausmaß von 24 ECTS zu absolvieren. ^{***}	24
Es sind Module des Certified Programs „Pädagogik & Didaktik der Digitalisierung“ im Ausmaß von 24 ECTS zu absolvieren.	24
Summe	90

C) Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen

Module	ECTS
Es sind Module des Certified Programs „Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen“ im Ausmaß von 21 ECTS zu absolvieren. ^{***}	21
Transdisziplinäre Perspektiven auf die Digitalisierungspädagogik - Theorie und Praxis, inklusive Bachelorarbeit ^{***}	9
Summe	30

^{*} Modul mit Inhalten zu Gender&Diversity

^{**} Modul mit Inhalten zu SDG

^{***} Modul mit Bezug zu Internationalisierung oder Möglichkeiten für Mobilitäten

§ 9. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Positive Beurteilung aller Prüfungen, die in den eingebundenen Modulen der in diesem Curriculum referenzieren Studien festgelegt sind. Diese sind dem jeweiligen Curriculum zu entnehmen.
- b) Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, in Form von Teilleistungen über die Kurse. Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- c) Positive Beurteilung des Moduls „Transdisziplinäre Perspektiven auf die Digitalisierungspädagogik - Theorie und Praxis, inklusive Bachelorarbeit durch Abfassen und Verteidigen einer Bachelorarbeit. Der Antritt zur Verteidigung ist erst möglich, wenn alle in § 8 beschriebenen Module positiv beurteilt sind.

§ 11. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Den Absolvent_innen ist der akademische Grad Bachelor of Science (Continuing Education), abgekürzt BSc (CE) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

637. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologie)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in professionellem Schulmanagement / AEP, 75 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Ziel des Weiterbildungsprogramms "Educational Leadership - Professionelles Schulmanagement" ist die umfassende Weiterbildung von Personen, die an der Leitung, Gestaltung und Entwicklung einer Bildungseinrichtung im Bereich der Aus- und Weiterbildung interessiert sind. Die Absolventinnen und Absolventen werden befähigt, sich mit den zentralen Aufgaben von Führung und Leitung auseinanderzusetzen, das erworbene Wissen in die berufliche Praxis zu transferieren und die Wirkung ihres Führungsverhaltens zu evaluieren.

Das Weiterbildungsprogramm legt besonderen Wert auf die Förderung reflektierter Führungs- und Kommunikationskompetenzen im Kontext einer didaktisch fundierten Gestaltung digitaler Lehr- und Lernumgebungen. Zentrale Schwerpunkte des Weiterbildungsprogramms sind Managementkonzepte, Personalführung und Personalentwicklung sowie Schul-, Unterrichts- und Organisationsentwicklung. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Integration von Digitalisierungselementen in den Bildungsbereich gelegt. Darüber hinaus beinhaltet das Curriculum eine vertiefte Auseinandersetzung mit Aspekten wie Diversität, Öffentlichkeitsarbeit, Gewaltprävention sowie Schul- und Dienstrecht.

Ein wesentliches Merkmal des Weiterbildungsprogramms ist der transdisziplinäre Ansatz. Dieser ermöglicht es den Studierenden, das Thema "Educational Leadership" aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen zu beleuchten und zu diskutieren. Ziel ist es, den Absolventinnen und Absolventen die Fähigkeit zu vermitteln, neue Entwicklungen im Bereich des Managements von Bildungseinrichtungen eigenständig und kritisch zu analysieren, zu reflektieren und in ihre berufliche Praxis zu integrieren.

Die Absolventen und Absolventinnen des Weiterbildungsprogramms "Educational Leadership - Professionelles Schulmanagement" an der Universität für Weiterbildung Krets sind mit den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgestattet, um erfolgreich Leitungsaufgaben in Bildungseinrichtungen zu übernehmen. Dies umfasst nicht nur die Entwicklung dieser Einrichtungen, sondern auch die wissenschaftliche Evaluation ihrer Prozesse und Strukturen:

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Leitungs- und Managementkonzepte unter Berücksichtigung der Digitalisierung für Bildungseinrichtungen entwickeln,
- Personalführungskonzepte inkl. Teamentwicklung und QM-Modelle und -instrumentarien für Bildungsinstitutionen erarbeiten,
- theoretisch fundierte Konzepte zur Unterrichts- und Schulentwicklung in Bezug auf die Optimierung von Lehr- und Lernprozessen analysieren,
- die Einsatzmöglichkeiten der Kommunikation für die Unterstützung und Problemlösung formeller und informeller Führungsaufgaben für den eigenen Arbeitskontext reflektieren,
- Controlling, Budgetierung und die Umsetzung von Public Relations-Maßnahmen von Bildungsinstitutionen durchführen,
- die Relevanz grundlegender gesellschaftlicher und bildungspolitischer Fragestellungen für die eigene praktische Arbeit erörtern
- Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung aus rechtlicher Sicht, insbesondere Schulaufsicht, Schul- und Dienstrecht diskutieren,
- geeignete Strategien anwenden, um eine inklusive, wertschätzende und diskriminierungsfreie Führungskultur für Bildungsorganisationen zu entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 75 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt zehn Semester. Das heißt, die Studiendauer kann mit maximal sechs Semestern überschritten werden.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen.
Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
sowie
(4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegespräches.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Bereich	Module	ECTS-Punkte
Führung und Kommunikation	Persönlichkeitsentwicklung und Selbstmanagement	6
	Kommunikation	6
	Leadership	6
	Organisations- und Teamentwicklung	6
Digitalisierung	Digitalisierung in Bildungseinrichtungen	6
Qualitätssteuerung	Qualitäts- und Prozessmanagement	6
Entwicklungsmanagement	Schul- und Unterrichtsentwicklung	6
	Personalentwicklung & Diversität	6
Betriebswirtschaft	Wirtschaftliche Aspekte in Bildungsinstitutionen	6
Gesellschaftlicher Kontext von Bildungsinstitutionen	Gewaltprävention und Sozialpädagogik in der Bildung	6
Recht	Schul- und Dienstrecht	6
Projekt	Transferprojekt inkl. Projektmanagement	9
	Summe	75

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

(1) positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, in Form von Teilleistungen über die Kurse.

(2) Abfassen, positive Beurteilung sowie Verteidigung einer Projektarbeit.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist die akademische Bezeichnung „Akademischer Experte in professionellem Schulmanagement“ bzw. „Akademische Expertin in professionellem Schulmanagement“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

638. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Politische Kommunikation“ (Zuvor: „Politische Kommunikation CP“)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Certificate Program (CP) „Politische Kommunikation“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden wissenschaftliche und praktische Kompetenzen politischer Kommunikation zu vermitteln, um als Politiker_innen, Kommunikationsverantwortliche von öffentlichen Institutionen, politischen Parteien, politischen Bewegungen und Interessensverbänden sowie als Journalist_innen auf höchstem Niveau und evidenzbasiert arbeiten zu können. Die Studierenden werden befähigt, politische Kommunikation in ihrem beruflichen Tagesgeschäft, aber auch in Wahlauseinandersetzungen oder politischen Veränderungsprozessen qualitativ und unter Einhaltung ethischer Standards umsetzen zu können.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die Spezifika politischer Kommunikation im Kontext von Demokratie- und Kommunikationstheorien sowie Gender- und Diversitätsaspekten darlegen.
- politische Kommunikation in eigenem Interesse, im Auftrag einer öffentlichen Institution oder politischen Organisation entwickeln.
- politische Kommunikation aus journalistischer Perspektive bewerten.
- unter der Berücksichtigung nationaler und internationaler Medien- und Lobbyingnetzwerke sowie fortschreitender Digitalisierung politische Kommunikation konzipieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs mit der Studienleitung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Es sind vier Module zu absolvieren:

Module	ECTS-Punkte
Demokratie und Öffentlichkeit im Wandel	6
Politische Systeme und Netzwerke	6
Politische Profilbildung	6
Politische Kampagnen	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Sommersemester 2025 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 15 vom 18. Februar 2020 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Sommersemesters 2029 nach der damaligen Verordnung abschließen.

639. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Politische Kommunikation“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Politische Kommunikation“ wird mit € 4.440,- festgelegt.

640. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Fotografie“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Fotografie“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in angewandter Praxis der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Das Weiterbildungsprogramm ist interdisziplinär ausgerichtet und hat die Vermittlung tiefgehender Kenntnisse über Fotogeschichte, Haupttechniken, Genres und die wichtigsten Vertreter_innen des 19., 20. und 21. Jahrhunderts zum Ziel. Darüber hinaus wird ein Ausblick in die Zukunft der Digitalen Fotografie gegeben. Dabei wird Fotografie sowohl als künstlerische Ausdrucksform als auch als historisches und sozialwissenschaftliches Dokument behandelt.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- zentrale fotografische Genres, Protagonist_innen sowie fotografische Bildmaterialien und Kameratechnik einordnen.
- zentrale Aspekte zur Geschichte der Fotografie sowie zu Bildmärkten und -zirkulation darlegen und selbstständig Recherchen zu diesen durchführen.
- die gesellschaftlichen Funktionen und Entstehungsprozesse fotografischer Ausdrucksweisen kritisch beurteilen.
- innovative Ansätze aus Geschichte, Theorie und Ästhetik der Fotografie im Rahmen eines Forschungs- oder Praxisprojekts umsetzen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
 - (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
 - (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
- und
- (4) positiver Abschluss des Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Geschichte und Technik der Fotografie (19. – 21. Jh.)	6
Theorien der Fotografie / technisch reproduzierter Bilder, Fotogenres, Fotokunst	6
Bilder in Social Media und Bildmärkte	6
Forschungs-/Praxisprojekt zu Fotografie / technisch reproduzierten Bildern	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Sommersemester 2025 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 3/2024 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm noch nach der damaligen Verordnung abschließen. Ein Wechsel auf diese Verordnung ist nach Rücksprache mit der Studienleitung möglich.

641. Veränderung im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Universität für Weiterbildung Krets

Herr Timothy Nouzak wurde von der Universitätsvertretung als Vertreter der Studierenden als Hauptmitglied anstelle von Frau Stefanie Gilber in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen entsandt.

Frau Stefanie Gilber übernimmt per 12.11.2024 die Ersatzmitgliedschaft der Kurie des allgemeinen Universitätspersonals anstelle von Frau Heidemaria Dengl, MSc.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anja Grebe
Vorsitzende des Senats